

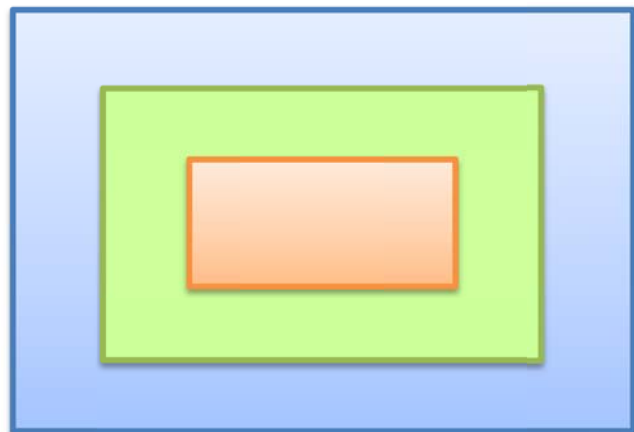
# Strahlenschutz in der Schwangerschaft

Der Verdacht einer Schwangerschaft ist dem Praxisinhaber unverzüglich mitzuteilen. Ein Aufenthalt im Kontrollbereich (1,5 m um das Röntgengerät) ist nur noch im Ausnahmefall, unter Beachtung der Strahlenrichtung und mit gesonderter Zustimmung des Strahlenschutzbeauftragten (SBB) oder fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen (SSV) zulässig. Darüber hinaus ist die Strahlenbelastung wöchentlich zu ermitteln. Die Dosisermittlung erfolgt durch ein Personendosimeter. Um auch unter ungünstigen Bestrahlungsbedingungen eine sichere Abschätzung der Gebärmutterdosis bzw. der Dosis des ungeborenen Kindes zu erhalten, sollen Schwangere dieses Dosimeter im Bauchbereich tragen. Die Fötusbelastung darf ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe bis zum Ende der Schwangerschaft 1 mSv nicht überschreiten.

Da grundsätzlich die Strahlenbelastung schwer zu ermitteln ist, empfiehlt es sich eine schwangere Mitarbeiterin generell aus dem Kontrollbereich auszuschließen.

## Strahlenschutzbereiche

< 1 mSv/a	Umgebung
< 6 mSv/a	Überwachungsbereich
< 20 mSv/a	Kontrollbereich



Die Strahlenschutzbereiche existieren nur während der Einschaltzeit des Röntgengerätes und definieren Orte maximal zulässiger Strahlenbelastung. Der Zutritt zum Kontrollbereich darf schwangeren Frauen selbst als helfende Person nur bei zwingenden Gründen gestattet werden (vgl. § 55 [2] StrISchV).

## Verfasser

Dipl.-Phys. Klaus Götze